



Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 66.

Sonnabend, den 18. August.

1900.

Die heute ausgegebene Nr. 19 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

Nr. 36. Verordnung, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes über die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 13. Dezember 1899 auf die Gemeinde Bega, vom 11. August 1900.

Nr. 37. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Die Nr. 35 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. August 1900, enthält:

Nr. 2703. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. August 1900.

Die Nr. 36 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 10. August 1900, enthält:

Nr. 2704. Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegsmaterial nach China. Vom 6. August 1900.

Die Nr. 37 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1900, enthält:

Nr. 2705. Verordnung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus. Vom 6. August 1900.

Die diesjährigen Manöver der

- a. 26. Infanterie-Brigade finden statt am 3. September zwischen Herford und Sylbach (Gefechte bei Aspe-Biemsen und bei Gronhof),

b. 13. Division finden statt am

4. und 5. September:

Gegend von Donop-Cappel-Maspe-Messenberg-Schieder-Blomberger Stadtholz-Holstenhöfen-Altdonop-Donop,

7. September:

Gegend von Ruensiel und Lothe zwischen Niese und Landesgrenze,

8. September:

Gegend Billerbeek-Reelfkirchen-Tintrup, Wöbbel-Landesgrenze-Billerbeek.

Zur möglichsten Verhütung von Flurschäden sind die von den Betreten durch Truppen aus- geschlossenen Ländereien, soweit sie nicht einge- zäunt oder von weither für jedermann deutlich erkennbar sind, sowie die vorzugsweise zu schonen- den Ländereien durch weithin sichtbare War- nungstafeln oder Strohwiepen kenntlich zu machen. Auf zwar bestellten aber keineswegs besonders zu schonenden Grundstücken dürfen je- doch die Warnungszeichen nicht in einem Umfange angebracht werden, welcher bei Beachtung der Zeichen die Truppenübungen außerhalb der Wege überhaupt unmöglich machen würde. Wenn irgend thunlich, ist die Aberntung der möglicher Weise von den Truppen zu betretenden Ländereien vor den Übungstagen zu betreiben und die neue Bestellung so lange auszusetzen, bis feststeht, daß die betreffenden Felder durch Truppen nicht be- treten werden.

Diejenigen Stellen im Manövergelände, an welchen eine schnell heranreitende Truppe leicht verunglücken könnte wie Steinbrüche, Rieselgruben, Drainagen u. dgl. sind durch schwarze Fähn- chen kenntlich zu machen.

Während der Uebungen dürfen zur Vermeidung von Beschädigungen von Mannschaften und Pferden Eggen, Pflüge, Sensen, Sicheln und dergl. auf dem Uebungsgelände nicht liegen bleiben.

Diese Schutzmaßregeln sind nicht nur in der Nähe der als voraussichtlicher Ort der Gefechte genannten Ortschaften, sondern auf erheblich breiterem Raume durchzuführen, da die obigen Ortsbestimmungen nur als ganz allgemeine Angaben aufzufassen sind.

Die öffentlichen Wege sind seitens der Gemeinden mit deutlich lesbaren Wegweisern zu versehen, sofern solche nicht schon vorhanden sind.

Die Flurschützen, Feldhüter, Polizeibeamten und Gendarmen werden angewiesen, im Verein mit den kommandirten Gendarmerie-Patrouillen mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß kein Flurschaden durch Zuschauer entsteht, zutreffenden Falls aber die betreffenden Personen festzustellen und der vorgesetzten Behörde anzuzeigen. Die Militärverwaltung kommt lediglich für die nachweislich durch Truppen entstandenen Schäden auf; Schäden, welche durch Andrang von Zuschauern entstanden sind, dürfen nicht in die Anmeldungen über Flurschädigung aufgenommen werden.

Die Aufsichtsorgane haben muthwillige Beschädigungen etwaiger Militär-Telegraphenleitungen durch das Publikum zu verhüten und eventuell zur Anzeige zu bringen.

Die Verwaltungsbehörden haben mit aller Sorgfalt darauf zu achten, daß in ihren Bezirken obige Anordnungen genau befolgt werden.

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1898 zu § 14 des Naturalleistungsgesetzes vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 934 — wird besonders aufmerksam gemacht:

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden

entstehen würde, namentlich also bei den Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingewesenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder etc.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ueber den Befund ist der Abschätzungskommission Mittheilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Nothwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission, sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im Besonderen dadurch entstanden sind, daß die Bethetheigten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Bethetheigten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Detmold, den 13. August 1900.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Pustkuchen.

Bekanntmachung, betreffend Ausgang der Jagd.

Mit Bezugnahme auf § 1 und § 2 der Verordnung, die Schonzeiten des Wildes betreffend, vom 12. September 1877, werden die Termine für den Ausgang der Jagd auf

a. Rebhühner und Wachteln auf Montag, den 27. August l. J.,

b. Hasen auf Montag, den 1. Oktober l. J., für das Amt Lipperode-Cappel au,

Montag, den 17. September l. J. festgesetzt.

Die Beachtung der Polizeiverordnung über die Controle des Wildtransportes und des Wildhandels vom 24. Oktober 1883 wird in Erinnerung gebracht.

Detmold, den 14. August 1900.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

Pustuchen.

Bekanntmachung,

die diesjährige Füllenschau und Stutenprämierung betreffend.

Die diesjährige Füllenschau wird stattfinden:

1. Mittwoch, den 5. September d. J., Morgens 10¹/₂ Uhr, in Schieder,
2. Donnerstag, den 6. September d. J., Morgens 10 Uhr, in Lemgo auf dem Bruche,
3. Sonnabend, den 8. September d. J., Morgens 10 Uhr, in Detmold im Rosenthal.

Mit der Füllenschau wird eine Prämierung von Zuchtstuten verbunden werden, wobei folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1. Die zu prämiirenden Stuten dürfen nicht unter 3 und in der Regel nicht über 12 Jahre alt, können aber nach Befinden der Kürungs-Kommission ausnahmsweise auch älter sein und müssen mindestens zwei Jahre lang im hiesigen Lande zur Zucht verwandt werden, weshalb die Auszahlung der bewilligten Prämien erst nach Führung eines entsprechenden Nachweises geschieht; sie können erst nach zwei Jahren wieder prämiert werden.
2. Soweit thunlich, ist eine Bescheinigung der Abstammung der zur Prämierung vorgeführten Stuten beizubringen.
3. Dieselben müssen von einem von der Kürungskommission angeführten und prämiirten oder einem herrschaftlichen Hengste oder einem solchen aus einem königlich Preussischen Gestüte gedeckt sein.

Die Besitzer von geeigneten Zuchtstuten oder von Füllen, die von approbirten Hengsten gefallen

sind, wollen solche an einem der angegebenen Termine vorführen.

Zugleich werden die Besitzer der im Jahre 1898 prämiirten Stuten zur Vorführung derselben und Nachweisung der Erfüllung der oben unter 1 angegebenen Bedingungen mit der Warnung aufgefordert, daß, wenn die Vorführung der Stute und die Uebergabe der Beweisstücke an die Kürungs-Kommission in keinem der obigen Termine geschieht, der Anspruch auf Prämien verloren geht.

Detmold, den 16. August 1900.

Fürstliche Kürungs-Kommission.

Overbeck.

Bekanntmachung.

Die Armenkasse zu Salzuflen beabsichtigt, den von G. Kellner Nr. 156 zu Salzuflen, der Ww. Dielmann Nr. 154b und W. Stärker Nr. 108a das jährlich zu leistende Kanon mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 15,75, 15,75 und 20,75 Mark freizukaufen.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den 10. November d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 3. August 1900.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
Rosen i. B.

Bekanntmachung.

Die Stadt Salzuflen hat beantragt, daß das von dem Rittergut Schötmar jährlich zu leistende Kuh- und Grundgeld zu 1,92 Mark mittels Zahlung eines Ablösungs-Kapitals von 48 Mark freigekauft werde.

Dritte Berechtigte haben ihre Ansprüche an letzteres so gewiß binnen 3 Monaten, spätestens im Termine den

10. November d. J., Mittags 12 Uhr, anzumelden und zu begründen, als sie sonst damit ausgeschlossen sind.

Detmold, den 3. August 1900.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.
Rosen i. B.

Der noch schulpflichtige, 14 Jahre alte Ernst Dreimann von Nr. 7 in Heiligenkirchen, zuletzt Hirtenjunge bei dem Landwirth Köllmermeier daselbst, ist seit 8 Tagen verschwunden; vor einigen Tagen ist derselbe in Bahlhausen, Amt Detmold, gesehen. Alle Polizeibehörden des Landes werden ersucht, nach dem Jungen zu fahnden, ihn eventuell anzuhalten und unverzüglich hierher Nachricht zu geben.

Detmold, den 16. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
R. Biderit.

Die vorgenommene Sektion eines auf den Weiden der Domäne Varenholz befindlich gewesenen Kindes des Gutsbesizers Frevert zu Niedermeien hat ergeben, daß das Thier an Milzbrand eingegangen ist.

Brake, den 15. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Unter dem Viehbestande des Landwirths W. Meierherm in Entrup ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Brake, den 15. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.
Kirchhof.

Bekanntmachung.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen darüber, ob die Mehrheit der in der Stadt und dem Amte Horn, sowie in der Gemeinde Fromhausen wohnenden Müller für Ausdehnung der Müller-Zwangssinnung in Lippe auf das ganze Fürstenthum mit Ausnahme des Amtes Lipperode-Cappel ist, also der Ausscheidung aus der Zwangssinnung für das Bäcker-, Conditor und Müllerhandwerk in Horn und der Einbeziehung in die zuerst genannte Innung zustimmt, schriftlich bis zum 29. d. Mts. oder mündlich in der Zeit vom 22. bis 29. d. Mts. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Aeußerung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9—12 Uhr Vormittags in meinem Dienstzimmer auf dem Rathhause erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle in der Stadt und dem Amte Horn, sowie in der Gemeinde Fromhausen wohnenden Müller zur Abgabe ihrer

Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Ausdehnung der Müllerzwangssinnung in Lippe auf das ganze Fürstenthum, mit Ausnahme des Amtes Lipperode-Cappel, zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Horn, den 13. August 1900.

Der Kommissar.

Spelge,
Bürgermeister.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in Detmold belegene, im Grundbuche von Detmold Bd. XXV Bl. 1226 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Kaufmanns Wilhelm Oldermann in Detmold eingetragene Grundbesitz, nämlich das Wohn- und Geschäftshaus C. Nr. 280 an der Freiligrathstraße, nebst Garten, Parzelle 209/112 des Kartenbl. 25 zu 2 a 76 qm, am

25. Oktober 1900, Vormittags 11 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 5, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. August 1900 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Detmold, den 10. August 1900.

Fürstliches Amtsgericht II.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Cigarrenhändlers Georg Theodor Meyer in Detmold ist heute, am 14. August 1900, Mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Ernst Brockmann in Detmold ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Septbr. 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es ist zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

den 27. September 1900, Vormittags 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 5, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 15. September 1900 Anzeige zu machen.

Detmold, den 14. August 1900.

Fürstliches Amtsgericht II.
gez. Sieg.

Vorstehender Beschluß wird hiermit veröffentlicht.

Detmold, den 14. August 1900.

Drüke, Sekretair,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts II.

Lage. Wegen Einstellung des Verfahrens ist der gegen den Bahnarbeiter Joseph Hörl aus Thein, Kreis Eger, erlassene Haftbefehl und Steckbrief vom 11. September 1895 zurückgenommen.

Lage, den 9. August 1900.

Fürstlich Lippisches Amtsgericht.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Händlers und Bäckers Fritz Beermann Nr. 57 in Wadden-

hausen wird, da derselbe seine Zahlungen eingestellt hat und zahlungsunfähig geworden ist, heute am 15. August 1900, Mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Baumeister Adolf Hanke hier selbst wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Freitag, den 14. September 1900,

Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ebenfalls auf

den 14. September 1900, Vormittags 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. September 1900 Anzeige zu machen.

Dem Gemeinschuldner wird das Veräußerungsverbot erteilt.

Fürstliches Amtsgericht zu Lage,
den 15. August 1900.

Beglaubigt und veröffentlicht:

Struchtemeier, Sekretär,
Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die Gestellung der zur Fortschaffung von Bivakbedürfnissen während der diesjährigen Herbstübungen der 13. Division in Herford, Lemgo, Steinheim, Paderborn und Brakel erforderlichen Fuhrwerke soll am Montag, den 20. August dieses Jahres, 11 Uhr Vormittags hier selbst in den Geschäftszimmern der

Divisions-Intendantur, Klosterstraße, öffentlich verdingen werden.

Die Bedingungen liegen bei der Intendantur zur öffentlichen Einsicht aus, auch können dieselben gegen Einsendung von 75 Pfg. Schreibkosten von hier bezogen werden.

Verslossene schriftliche Angebote sind bis zu dem obenbezeichneten Zeitpunkte mit der Aufschrift: „Angebot auf Vorspanngestellung“ portofrei an die unterzeichnete Intendantur einzusenden.

Münster, den 11. August 1900.

Intendantur der 13. Division.

In der Nacht vom 14./15. d. M. ist bei dem Kaufmann Büngener, dem Maurermeister Kerker und dem Sattler Krösche in Lage, sowie dem Wirth Witte zur Nachtigall bei Lage ein Einbruchsdiebstahl verübt. Es sind hierbei gestohlen worden: bei Büngener Eßwaaren und

einige Flaschen Wein, bei Kerker eine Wischbürste und eine Dose Wische, bei Krösche eine Schultasche und bei Witte ^{12/10} Kisten Zigarren (La Becada mit Dompfaffen bezw. Colondrina mit Schwalbe gezeichnet).

Um Nachforschung nach den gestohlenen Sachen und den Dieben, deren es anscheinend zwei gewesen sind, sowie um Nachricht zu den hiesigen Akten J. 375/00 wird ersucht.

Detmold, den 16. August 1900.

Fürstliche Staatsanwaltschaft.

In Vertretung:

Rietehoff.

Ein Schwein des Postverwalters Benkelberg zu Rischenau ist an Rothlauf krepirt.

Blomberg, den 16. August 1900.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.